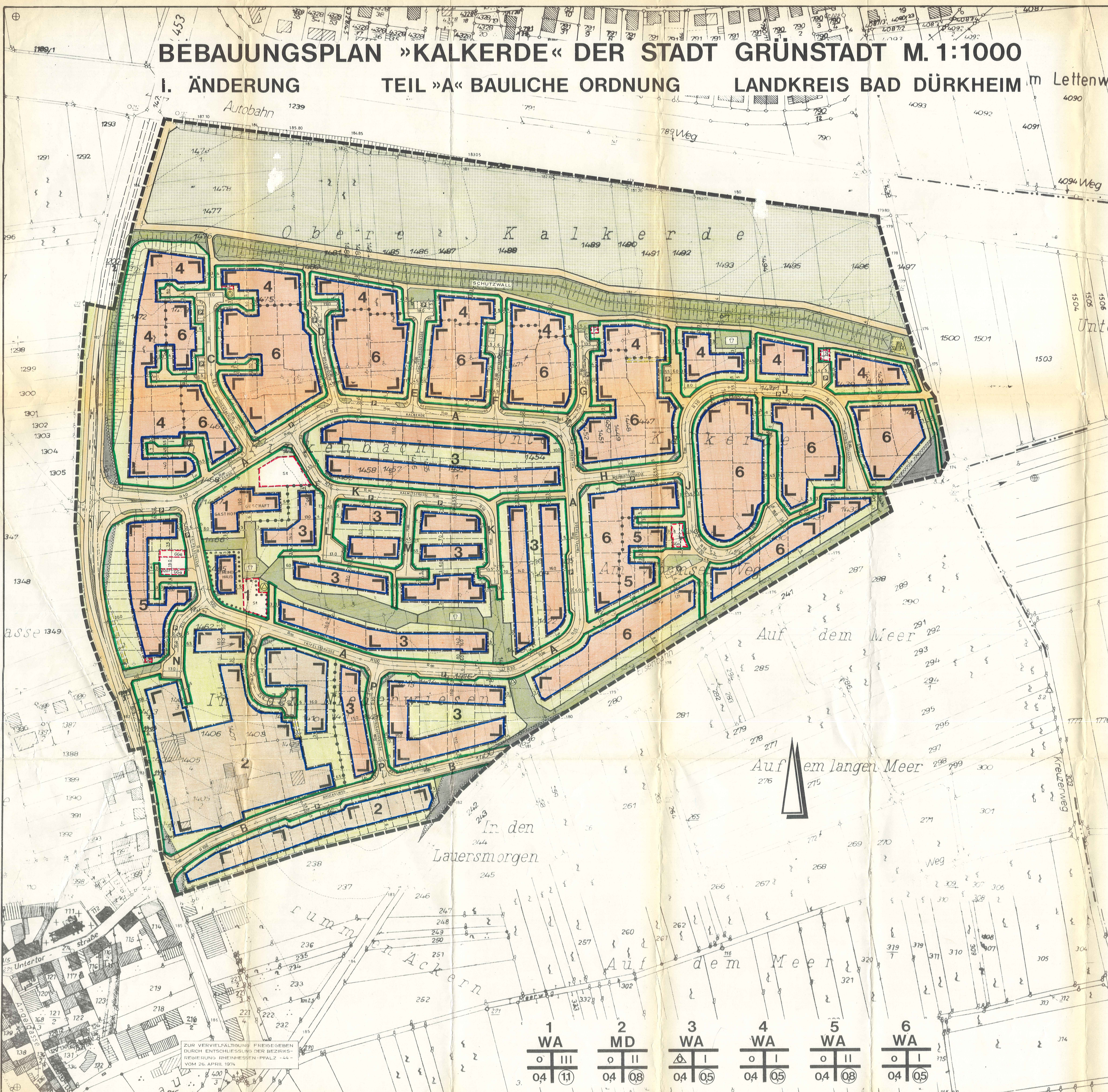


BEBAUUNGSPLAN »KALKERDE« DER STADT GRÜNSTADT M. 1:1000

I. ÄNDERUNG TEIL »A« BAULICHE ORDNUNG LANDKREIS BAD DÜRKHEIM im Lettenweg



2. AUSFERTIGUNG

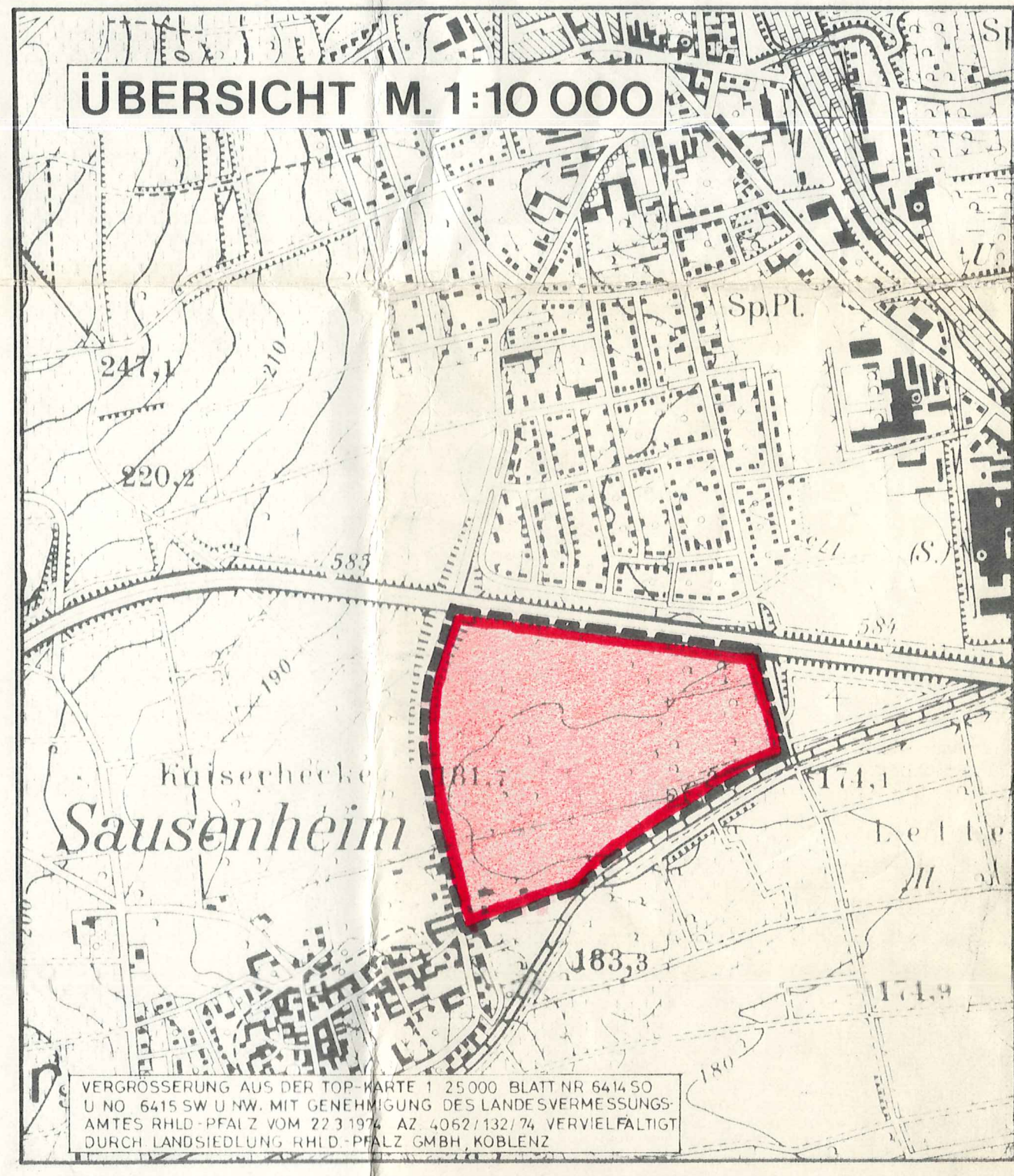
ZEICHENERKLÄRUNG

WA	Allgemeines Wohngebiet
MD	Dorfgebiet
	Überbaubare Grundstücksflächen
1	Teilbaugablenummer, Ordnungsziffer für Nutzungsansprüche und Textfestsetzungen
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
04	Grundflächenzahl
05	Geschäftszahl
o	offene Bauweise
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
	Stellung der baulichen Anlagen
	Fläche für den Gemeinbedarf
	Verkehrflächen
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Öffentliche Parkflächen
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstelle hier: Sichtdreiecke
	Gemeinschaftsgaragen Stellflächen
	Flächen für Versorgungsanlagen
	Gasreglerstation
	Uniformation
	Flächen für Landwirtschaft
	Öffentliche Grünflächen
	Öffentlicher Kinderspielfeld
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Vorhandene Grundstücksgrenzen
	geplante Grundstücksgrenzen

- TEXTFESTSETZUNGEN**
- In den Teilbaugablen 3 bis 6 wird die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude (gem. § 4 (4) BauVO) auf max. 2 begrenzt.
 - Vor die Baugrenze vorspringende Balkone werden bis 1,50 m Breite zugelassen.
 - Die im Bebauungsplan eingetragene Stellung der baulichen Anlagen ist verbindlich.
 - Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt bei Einzelhäusern 450 m², bei Hausgruppen und Reihenhäusern 170 m².
 - Garagen sind nur im überbaubaren Grundstücksbereich sowie im seitlichen Bereich gem. § 17 (2) LbauO v. 27.2.1974 bzw. auf den zur Errichtung von Garagen festgesetzten Flächen zulässig.
 - Vor den Garagen ist ein 5,00 m langer Stellplatz in der Breite der Garagen anzulegen.
 - Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht gestattet.
 - Hinweis:** Ergibt sich in den Teilbaugablen 3 und 6 aufgrund der zulässigen Dachneigung ein Dachgeschossbau als Vollgeschoss, so wird dieses gem. § 2 (4) Punkt 1 LbauO nicht auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet.
 - Die Beflaggung der Sichtdreiecke ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht höher als 0,30 m zulässig.
 - Höhenlage der Baukörper: Die Höhe der Erdgeschossfußböden (DK EG) darf ein Maß von 0,50 m über angrenzender überkommene Erschließungsstraße bzw. Verkehrsfläche nicht überschreiten. Wenn DK EG tiefer liegt als das natürliche Gelände, ist eine Anhebung bis 0,30 m über das natürlich gewachsene Gelände zulässig.
 - Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - Im Teilbaugbiet 1 (Ordnungsziffer in der Planzeichnung) sind bei 3-geschossiger Bauweise nur Flachdächer zulässig. Bei 1- und 2-geschossiger Bauweise sind Flachdächer und Sattel- und Walddächer bis max. 30° zulässig.
 - Im Teilbaugbiet 2 sind bei 2-geschossiger Bauweise nur Sattel- und Walddächer mit einer Dachneigung bis 30° zulässig. Kniestöcke und Dachaufbauten sind nicht erlaubt. Bei 1-geschossiger Bauweise sind eine Dachneigung bis 40° und die Anordnung von Dachgäuben bis zu 2/3 der Firstlänge zugelassen.
 - In den Teilbaugablen 3 und 6 sind Flachdächer, Sattel- und Walddächer zulässig. Die zugelassene Dachneigung der Sattel- und Walddächer beträgt 18 - 40°. Kniestöcke sind nicht gestattet. Dachgäuben werden bis zu 2/3 der Firstlänge zugelassen.
 - Im Teilbaugbiet 4 sind Flachdächer, Sattel- und Walddächer zulässig. Die zulässige Dachneigung der Sattel- und Walddächer beträgt max. 30°. Kniestöcke und Dachaufbauten sind nicht erlaubt.
 - Im Teilbaugbiet 5 sind Flachdächer und Satteldächer mit max. 20° Dachneigung zulässig. Kniestöcke und Dachaufbauten sind nicht erlaubt.
 - Die Einfriedung der Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist mit Stroh-, Schorn- oder Feldleitendünen von höchstens 1,00 m Höhe zu erstellen.
 - Die Einfriedung zwischen den Grundstücken hat sie unter 11,6 oder mit Maschendraht von höchstens 0,80 m Höhe, an den Hälften der Baugrundstücke von höchstens 1,20 m Höhe zu erfolgen.
 - Die Verwendung von Betonpfeilern für die Einfriedung ist unzulässig.
 - Alle Bauwerke sind mit heller Putzfarbe oder Verblendung zu versehen. Die Dachneigung hat in dunkelfarbigen Material zu erfolgen.
 - Hausgruppen müssen in Dachform, Dachneigung und Material der Außenseite anpaßt werden.
- Hinweis:**
Bei der Verwirklichung des Bebauungsplans ist die LbauO vom 27.2.1974 zu beachten.

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND:
TEIL »A« BAULICHE ORDNUNG
TEIL »B« GRÜNORDNUNG

- GENEHMIGUNGSVERMERKE**
- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes (I. Änderung) wurde von dem Stadtrat am **7. Mai 1977** beschlossen.
Grünstadt, den **-4. Nov. 1977-** Bürgermeister
 - Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes (I. Änderung) wurden nach § 2, Abs. 5 BbauG die Behörden und Stellen beauftragt, die Träger der im BbauG § 1, Abs. 3 - 5 sowie im Bundesrat des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16.1.1963, Az.: VBR 40 - 59/63 bezeichneten öffentlichen Belange sind. Die Stellungnahmen sind beigefügt.
Grünstadt, den **-4. Nov. 1977-** Bürgermeister
 - Der Bebauungsplan (I. Änderung) hat mit den Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom **6. Juni 1977** bis **-7. Juli 1977** öffentlich ausgestellt.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am **27. Mai 1977** ortsbüchlich bekanntgemacht.
Grünstadt, den **-4. Nov. 1977-** Bürgermeister
 - Der Stadtrat hat am **20. Sep. 1977** den Bebauungsplan (I. Änderung) gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz, Teil A, in der Fassung vom 25.10.1964 (UVBl. 545 - 14 und des § 10 des BbauG vom 23. 6. 1960) als Satzung beschlossen. Bestandteil dieser Satzung sind die Bebauungsplankurde (Lageplan) und der dazugehörige Text.
Grünstadt, den **-4. Nov. 1977-** Bürgermeister
 - Dieser Bebauungsplan (I. Änderung) einschließlich der Textfassungen wird gem. § 11 des BbauG am **19** öffentlich ausgestellt.
Bad Dürkheim, den **19**
Kreisverwaltung
 - Der genehmigte Bebauungsplan (I. Änderung) wurde mit den Festsetzungen und der Begründung am **12 BbauG** am **19** öffentlich ausgestellt.
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am **19.04.77** ortsbüchlich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan »Kalkerde« (I. Änderung) und seine Festsetzungen rechtskräftig.
Grünstadt, den **19**
Der Bürgermeister
- Grünstadt, im Mai 1977



Ausfertigung
GENEHMIGT
Mtl. Verf. vom **09. Jan. 1978**, Az. **610-12/67-11/KV-771**
Musterd. a. d. Wskstsch. am **09. Jan. 1978**
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
L.A.
Hoffmann

LANDSIEDLUNG RHEINLAND-PFALZ GmbH
GEMEINNÜTZIGES UNTERNEHMEN DER LANDES FÜR STRUKTUR-, LAND- UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG
BEBAUUNGSPLAN »KALKERDE« (I. ÄNDERUNG)
STADT GRÜNSTADT LANDKREIS BAD DÜRKHEIM
TEIL »A« BAULICHE ORDNUNG M. 1:1000
Amtsplan
KOBLENZ IM MAI 1977

1 WA	2 MD	3 WA	4 WA	5 WA	6 WA
o III	o II	o I	o I	o II	o I
04 (11)	04 (08)	04 (05)	04 (05)	04 (08)	04 (05)